

CVP Thurgau, Postfach 121, 9545 Wängi

Departement für Justiz und Sicherheit  
Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Wängi, 19. September 2018 PR/MB

## **Stellungnahme zum Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über den Feuerschutz**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP Thurgau bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Totalrevision des Gesetzes über den Feuerschutz.

Sie begrüsst die Totalrevision des Feuerschutzgesetzes anlässlich der Umsetzung der Motion „Liberalisierung des Kaminfegerdienstes“. Einzelne §§ vermögen nicht zu überzeugen und sollten überprüft, verbessert oder neu verfasst werden.

### § 4 Abs. 2

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Kanton die Leistungen anbietet. Wir würden aber die privatwirtschaftliche Leistungsanbietung gegenüber der kantonalen Leistung bevorzugen.

### § 10

Wir fragen uns, warum unter dem Brandschutz der Blitzschutz nicht mehr geregelt ist.

### § 12 Abs. 2

Wir wünschen eine Erläuterung, was unter haustechnischen Anlagen zu verstehen ist.

### § 17

Wir fragen uns, weshalb neu eine Bezugs- oder Betriebsbewilligung nötig ist.

### § 22

Die Kontrollpflicht ist nicht geregelt. Wir erwarten eine einfache Regelung, die verhindert, dass gefährliche Schadenpotentiale entstehen können.

### § 26 Abs. 2

Das Wort „unentgeltlich“ muss gestrichen werden.

Wenn eine Ortswehr einen Stützpunkt anfordert und das Ereignis zu gross ist und eine zusätzliche Ortswehr erforderlich ist, soll der Ortswehreinsatz ebenfalls über die GVTG bezahlt werden.

§ 28 Abs. 1

Wenn eine Stützpunktfeuerwehr auf dem eigenen Gebiet eine Unterstützung braucht, soll dieser Einsatz der Ortswehr ebenfalls über die GVTG bezahlt werden.  
Zusammenarbeit im Stützpunktgebiet ist gegeben, ausserhalb Stützpunktgebiet nicht.

§ 28 Abs. 2

Der Regierungsrat regelt nicht den Einsatz sondern das Einsatzgebiet!

§ 32 Abs. 2

Die Ersatzabgabe soll auf 5 – 20 % einfache Staatssteuer festgesetzt werden und beträgt mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 1000.00 pro Jahr.  
Das Prinzip der Subventionsauszahlung der GVTG ist zu überprüfen.

§ 40 Abs. 2

Die Bekämpfung der Wald-, Schilf- und Flurbrände sowie Tierrettungen sollen unentgeltlich ausgeführt werden.

§ 40 Abs. 3

Die Verrechnungsansätze für geleistete Einsätze sollen kantonal geregelt werden.

§ 45

Wie sind Rekurse bei Feuerwehren geregelt, die in einem Zweckverband organisiert sind?  
Ist auf Grund dessen der Zweckverband auch aufzuführen?

§ 50

Wir erachten es als anmassend, dass der Verwaltungsrat der GVTG ergänzende Bestimmungen zur Verordnung des RR erlassen kann. Die Verordnungshoheit gehört eindeutig dem Regierungsrat. Wenn die regierungsrätlichen Bestimmungen aus der Sicht des Verwaltungsrates ungenügend sind, soll dies im Gespräch geregelt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge zum Vernehmlassungsentwurf möchten wir uns schon heute recht herzlich bedanken.

Freundliche Grüsse  
CVP Thurgau

Paul Rutishauser  
Parteipräsident

Margrit Bösiger  
Leiterin Geschäftsstelle